

15.05.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Verletzte strken, Wahrheitsfindung frdern und Dunkelfelder aufhellen - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“

Bundesministerium
der Justiz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 15. Mai 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

zu der Entschlieung „Verletzte strken, Wahrheitsfindung frdern und Dunkelfelder aufhellen - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt die Einschtzung des Bundesrates, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot fr Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, darstellt. Auch teilt die Bundesregierung die Einschtzung des Bundesrates, dass auf diesem Feld gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Diesen hat bereits der Bericht des Bundesministeriums der Justiz und fr Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat vom Februar 2021 aufgezeigt. Diese identifizierten Handlungs-

siehe Drucksache 464/23 (Beschluss)

bedarfe sind auch in verschiedenen Beschlüssen der Konferenzen der Justizministerinnen und Justizminister aus den Jahren 2020 bis 2022 angesprochen worden.

Im Einzelnen nehme ich zu den Punkten der EntschlieÙung wie folgt Stellung:

1. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass es wichtig ist, einen Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt zu schaffen.

In Fällen häuslicher Gewalt befinden sich die Opfer häufig angesichts familiärer Bindung, fortbestehenden Kontakts, existentieller Abhängigkeiten oder kultureller Hemmnisse in einer besonderen Ausnahmesituation, in der sie die Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung in einem Strafverfahren besonders benötigen. In diesen Gewaltbeziehungen sind oft aber Delikte verwirklicht worden, die im Katalog des § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) nicht enthalten sind, wie z.B. die einfache und gefährliche Körperverletzung nach § 223 bzw. § 224 des Strafgesetzbuches, so dass eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht beigeordnet werden kann. Auch für diese Fälle sollte jedoch die Möglichkeit der Beiordnung geschaffen werden. Das dient der psychosozialen Stabilisierung der Verletzten von häuslicher Gewalt und entspricht der Zielsetzung der Istanbul-Konvention, die sich für einen umfassenden Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ausspricht.

2. Die Bundesregierung ist wie der Bundesrat der Ansicht, dass bei Minderjährigen die Voraussetzung, einen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung stellen zu müssen, ein Hemmnis sein kann, weil die Betroffenen vom Antragserfordernis häufig überfordert sind oder bei Straftaten im familiären Kontext hierfür besondere Hürden bestehen. Daher erscheint es sinnvoll, eine Beiordnungsmöglichkeit von Amts wegen vorzusehen bzw. ein Initiativrecht der Staatsanwaltschaft zu schaffen.

3. Die Bundesregierung steht der Forderung des Bundesrates aufgeschlossen gegenüber, das Erfordernis der Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei Verletzten schwerer Sexualverbrechen zur Begründung eines Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung auf den Prüfstand zu stellen. Bei der Anwendung dieser Regelung bestehen in der Praxis Unsicherheiten und Anwendungsdifferenzen. Zudem werden die Opfer durch die notwendige Tatsachenermittlung zur Begründung eines besonderen Schutzbedürfnisses unnötig belastet. Bereits aus der

Tatsache, Verletzter eines dieser schweren Verbrechen zu sein, kann die Schutzbedürftigkeit gefolgert werden.

4. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der Informationsfluss zwischen Gericht und Prozessbegleitung durch Benachrichtigungspflichten verbessert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Terminsnachricht vom Termin der Hauptverhandlung. Die bisherige gesetzliche Regelung, wonach nur der Nebenkläger selbst oder dessen Nebenklagevertretung zur Hauptverhandlung geladen und/oder von deren Termin benachrichtigt wird, hat in der Praxis oft zur Folge, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nicht rechtzeitig von dem Termin erfährt und daher eine Prozessbegleitung schlimmstenfalls nicht stattfinden kann.

5. Die Bundesregierung steht auch der Forderung des Bundesrates aufgeschlossen gegenüber, die Vergütungsregelungen der psychosozialen Prozessbegleitungen maßvoll anzupassen.

Dabei sollte – wie vom Bundesrat angeregt – auch eine besonders auslagen- und zeitintensive Prozessbegleitung künftig honoriert werden.

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, demnächst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die psychosoziale Prozessbegleitung ausgebaut und praxisgerecht fortentwickelt werden soll und der auch die Vorschläge des Bundesrates aufgreift.

Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Strasser